OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606061/2/SSt

Datum:
Linz, 14. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der O K, wohnhaft in x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.5.2023, GZ: VStV/923300514959/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.5.2023, GZ: VStV/923300514959/2023, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, sie sei als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BHSE (BH Steyr-Land) vom 28.12.2022 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 16.12.2022 um 13:57 Uhr in x, x, StrKm x, Fahrtrichtung x, gelenkt habe. Sie habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können, sodass sie am 14.1.2023 die zum Tatzeitpunkt geltende Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt habe. Über sie wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 7.6.2023 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass das Fahrzeug im Jahr 2022 von ihrem Sohn gefahren worden sei. Die Daten ihres Sohnes habe sie in der Beschwerde (wie zuvor schon im Einspruch gegen die Strafverfügung) bekanntgegeben.

I.3. Mit Schreiben vom 19.6.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und diese von keiner Partei beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x. Betreffend dieses Fahrzeug wurde eine Anzeige

dahingehend erstattet, dass mit diesem Fahrzeug am 16.12.2022 um 13:57 Uhr in x, x, StrKm x, Fahrtrichtung x, die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde. [Anzeige, ON 1 des Behördenaktes]

Die Bf wurde mit Lenkererhebung vom 28.12.2022 aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer den PKW am 16.12.2022 um 13:57 Uhr in x, x, StrKm x, Fahrtrichtung x, gelenkt hat. Unter Verweis auf § 103 Abs. 2 KFG 1967 wurde die Bf darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Dieses Schreiben wurde der Bf nachweislich am 30.12.2022 an der Abgabestelle zugestellt. Die zweiwöchige Frist zur Bekanntgabe des Lenkers endete am 13.1.2023. [Lenkererhebung, ON 3 des Behördenaktes; Rückschein, ON 4 des Behördenaktes]

Die Bf hat die entsprechende Auskunft erst im Rahmen ihres Einspruches zur Strafverfügung am 22.2.2023 erteilt. [Einspruch, ON 12 des Behördenaktes]

Hinsichtlich der Bf scheinen zum Tatzeitpunkt sechs rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO und des KFG auf, wobei Geldstrafen zwischen 40 Euro und 100 Euro verhängt wurden. Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.325 Euro und ist für zwei Personen sorgepflichtig. [Einspruch, ON 13 des Behördenaktes; verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, Beilage ON 1 des Gerichtsaktes]

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und gründen auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln. Der festgestellte Sachverhalt wird von der Bf im Übrigen auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Erfüllungsort der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist dabei der Sitz der anfragenden Behörde, an dem die geschuldete Handlung, nämlich die Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Lenkerauskunft, vorzunehmen ist (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

Die Bf wäre daher gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgrund der ihr am Freitag, 30.12.2022, zugekommenen Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land verpflichtet gewesen, der anfragenden Behörde binnen zwei Wochen, sohin bis spätestens Freitag, 13.1.2023, Auskunft zu erteilen, wer das auf sie zugelassene Kraftfahrzeug am 16.12.2022 gelenkt hat. Die erst im Einspruch vom 22.2.2023 erfolgte Lenkerbekanntgabe war verspätet. Die Bf hat damit zur Tatzeit den objektiven Tatbestand nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erfüllt (vgl. VwGH 23.11.2001, 98/02/0214).

III.2. Die Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Eine Fahrlässigkeit der Bf wäre somit nur dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro bedroht.

III.4. Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG:

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) basiert auf dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat, einem Einkommen in Höhe von 1.325 Euro und zwei Sorgepflichten. Als erschwerend und mildernd wurden keine Umstände herangezogen.

Mit ihrem Verhalten hat die Bf den Schutzzweck des § 103 KFG 1967 verletzt, wonach jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen die Feststellung der verantwortlichen Täterschaft sichergestellt werden soll, da nur diesfalls in weiterer Folge die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann. Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

Die verhängte Geldstrafe, welche sich ohnehin im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bis zu 10.000 Euro bewegt (1,5%), ist auf Basis der Vermögensverhältnisse der Bf und der bisher noch unberücksichtigt gebliebenen und demnach erschwerend hinzutretenden zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wegen straßenverkehrsrechtlicher Vergehen der Höhe nach nicht zu beanstanden bzw. zu korrigieren. Diese erscheint sowohl tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich, um die Bf - aber auch andere Zulassungsbesitzer - in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Eine Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der

Bedeutung der Verkehrssicherheit und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

III.5. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 iVm Abs. 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat, und zwar in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro.

Zumal die Beschwerde abzuweisen und die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 150 Euro zu bestätigen ist, ist der Bf für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorzuschreiben.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend wird die Bf auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei der belangten Behörde ein begründeter Ratenzahlungsantrag gestellt werden kann (§ 54b Abs. 3 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die Judikaturzitate des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen